

Stellungnahme

1. Sehr verehrter Präsident und Mitglieder der 3. Kammer, sehr verehrter Herr Generalanwalt, ich danke für die Möglichkeit dieser mündlichen Stellungnahme, die ich nach den zwei Vorlagefragen strukturiere.

Zunächst zur ersten Vorlagefrage

2. Es gibt mindestens fünf eigenständige Gründe, warum die Antwort auf die erste Vorlagefrage lauten muss, dass der Kläger, Max Schrems, seine Stellung als Verbraucher im Sinne der VO 44/2001 nicht nachträglich verlieren kann.
3. Erstens ist der Verbraucherbegriff des EU Rechtes strikt vertragspezifisch. Aus dem geltenden Dispositionsgrundsatz ergibt sich, dass der Kläger alleine festlegt, auf welchen Vertrag oder Ansprüche er seine Klage stützt.
4. Der Oberste Gerichtshof hat (Punkt 2.4.) verbindlich festgestellt, dass der Kläger sein privates Facebook Konto allein zu privatem Zweck geschlossen und seither ausschließlich privat genutzt hat. Ausschließlich Ansprüche aus diesem privaten Vertrag sind Gegenstand dieses Verfahrens, nicht aber Ansprüche aus anderen zwischen den Parteien geschlossenen Verträge.
5. Diese Grundsätze schliessen nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (z.B. in den Rs. C-464/01 Gruber, Rn. 36 und Rs. C-269/95 Benincasa, Rn. 16) die Berücksichtigung anderer Tätigkeiten aus. Sie sind völlig irrelevant – unabhängig davon, was die Beklagte auch heute gerne wiederholen wird.
6. Zweitens, hat schon das vorlegende Gericht (in Punkt 2.6) verbindlich festgestellt, dass die Errichtung des privaten Kontos bei Facebook als selbständiger Vertrag einzustufen ist. Daher basiert die öffentliche Seite auf einem eigenständigen Vertrag. Sie ist nach Punkt 2.4. des Vorlagebeschlusses nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
7. Entgegen Facebook's Behauptung besteht damit nachweislich keine „Untrennbarkeit“ der beiden Konten und Verträge. Herr Schrems war lediglich ursprünglich einer von drei sogenannten „Administratoren“ der Facebook Seite „evf“. Er ist es aber nicht mehr – ohne Einfluss auf das Fortbestehen der Seite.
8. Auch die Beklagte selbst hat erstinstanzlich noch die Seite „evf“ dem gleichnamigen Verein zugeordnet und nicht Herrn Schrems.
9. (Dass eine öffentliche Seite nicht Teil eines Privatkontos ist, ist im Übrigen auch klar: so ist z.B. auch die Facebook-Seite der Europäischen Kommission nicht das private Konto desjenigen Kommissionsbeamten, der es für die Kommission bei Facebook eingerichtet hat.)

10. Drittens sind in der ersten Vorlagefrage keine relevanten beruflichen, gewerblichen oder professionellen Tätigkeiten genannt worden (dies sind die Hauptbegriffe, die in den verschiedenen Sprachversionen des Artikel 15 genutzt werden).
11. Nach keiner der nach Artikel 15 möglichen Auslegungen, ist ein unbezahltes gesellschaftliches und politisches Engagement dazu geeignet, die Verbrauchereigenschaft in Frage zu stellen.
12. Zivilverfahrensrecht kann nicht zur Einschränkung der Meinungsfreiheit von Verbrauchern genutzt werden. Das ist gesetzlich nicht vorgesehen und widerspricht der Werteordnung der Union.
13. Selbst eine Gewinnorientierung reicht nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rs C-375/13 Kolassa noch nicht aus. Private Investments sind z.B. auch Verbrauchergeschäfte.
14. Somit können die 3 bis 4 mit je 100 bis 500€ bezahlten Vorträge und ein einziges bezahltes Buch innerhalb von 6 Jahren keine „activité professionnelle“ darstellen.
15. Eine solche ist nämlich nur eine Tätigkeit, die dazu angelegt ist strukturell und längerfristig den Lebensunterhalt zu bestreiten, was nach den Tatsachenfeststellungen im Ausgangsverfahren ausgeschlossen ist.
16. In Wirklichkeit sehen wir hier aber den Versuch einer Art Täter-Opfer-Umkehr: Eines der weltweit größten Internetunternehmen blockiert seit nunmehr 6 Jahren mit allen Mitteln Verfahren zur Klärung der Verbraucher- und Datenschutzrechte eines Studenten.
17. Soll ihm ein „berufliches“ Vorgehen unterstellt werden, weil er sich nicht von den Taktiken und Mitteln des Großkonzerns hat zermürben lassen? Das wäre nicht nur zynisch, sondern würde klar dem Gesetzeszweck und den Vertragsnormen zum Verbraucherschutz und zum effektiven Rechtsschutz widersprechen.
18. Viertens, wären die vom Obersten Gerichtshof in der ersten Vorlagefrage erwähnten Einwendungen der Beklagten, selbst wenn sie zu berücksichtigen wären, nach der Gruber Rechtsprechung des EuGH „nebensächlich“.
19. Die Tätigkeiten, die (ich zitiere den OGH Punkt 2.6.) der „Effektuiierung“ der „Durchsetzung von Ansprüchen“ aus dem privaten Nutzungsvertrag dienen, sind akzessorisch und damit schon sachlogisch qualitativ nebensächlich.
20. Sie sind auch im Verhältnis zur langjährigen und ausgiebigen Nutzung des privaten Facebook Vertrages quantitativ nebensächlich, da nicht nur in dem einzig relevanten privaten Facebook Konto des Klägers überhaupt keine Einträge erfolgten die die in der ersten Vorlagefrage genannten Aktivitäten betreffen.

21. Auch nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten – zur hier gar nicht klaggegenständlichen Vertrag zur öffentlichen Seite „evf“ – geht es nur um 5 Postings innerhalb von 2 Wochen in 2014 zu einem Buch zum Thema Datenschutz.
22. 9 weitere Postings beziehen sich auf unentgeltliche Vorträge des Klägers in Schulen, an Universitäten und vor dem Europäischen Parlament sowie einer Diskussionsrunde zur Netzpolitik.
23. Das sind also weniger als 4 % der mehr als 350 vorgenommenen Postings im Rahmen der hier gar nicht relevanten öffentlichen Seite.
24. Kurz, Überlegungen zu einem konkreten beruflichen und gewerblichen Zweck lösen sich bei genauer Betrachtung sehr schnell im Nichts auf.
25. Fünftens, ist ohnedies ist der Wortlaut und Sinn des Artikel 15 der VO 44/2001 eindeutig. Allein relevant ist der Zweck des streitgegenständlichen Vertrages im Moment des Vertragsschlusses – hier des privaten Facebook Vertrags im Jahr 2008.
26. Die Entscheidung des Gesetzgebers geht in Richtung größtmöglicher Rechtssicherheit bei Bestimmung zuständiger Gerichte (siehe Rs Emrek).
27. Es wären sonst in jedem Verfahren Beweisschwierigkeiten vorprogrammiert, wenn Verbraucher die über Jahre hinweg dauernde lückenlose Nutzung einer gekauften Sache oder eines abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages beweisen müssten.
28. Zusammenfassend: Aus fünf eigenständigen Erwägungen zu den Grundprinzipien des Verbraucherrechts und der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich die Antwort auf die erste Vorlagefrage: Herr Schrems ist und bleibt Verbraucher.

Zur Zweiten Vorlagefrage

29. Hohes Gericht, die Antwort auf die zweite Vorlagefrage des Obersten Gerichtshofs muss lauten, dass ein Verbraucher an seinem Verbrauchergerichtsstand sowohl eigene als auch ihm abgetretene Ansprüche anderer Verbraucher geltend machen kann.
30. Dies ergibt sich aus der bestehenden Rechtsprechung des EuGH zum Gerichtsstand bei Rechtsnachfolge sowie zur Möglichkeit der gemeinsamen Geltendmachung mehrerer Ansprüche an einem Wahlgerichtsstand.
31. Zunächst zur Rechtsnachfolge:
32. Erstens gilt nach ständiger Rechtsprechung – auch im Hinblick auf den ersten Teil fünften verfahrensleitenden Frage - dass sich eine Forderungsabtretung nicht auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts“ nach der VO auswirken kann. (dazu z.B. zuletzt in der Rs. C-147/12 ÖFAB Rn. 58)

33. Zweitens, hat der EuGH auch ganz konkret im Hinblick auf die Rechtsnachfolge bei Wahlgerichtsständen festgelegt, dass eine natürliche Person als Verbraucher anzusehen ist, wenn sie abstrakt als solche schutzwürdig ist, z.B.
- bei den Erben eines Verkehrsunfallopfers (ausdrücklicher Hinweis in Rs. C-347/08 Vorarlberger Gebietskrankenkasse, Rn. 44), und
 - wenn die Rechte aus einem Vertrag auf einen einzelnen, privaten Versicherten übergehen (Hinweis im Fall C-412/98 Group Josi Rdn 75) - selbst wenn der ursprüngliche Anspruch der Versicherungsgesellschaft nicht aus einem Verbrauchergeschäft stammt.
34. Zu Recht. Diese Rechtsprechung des EuGH ist klar, eindeutig und generell anwendbar.
35. Bei Ansprüchen aus einem Verbrauchervertrag kann es für die Zulässigkeit des Verbrauchergerichtsstandes auch keinen Unterschied machen, ob ein Verbraucher einen oder mehrere Ansprüche übertragen erhält.
36. Es muss – bei gebotener abstrakter Betrachtung – daher auch rechtlich gleichgültig sein, ob es sich zB um einen sehr hohen Einzelanspruch oder – wie hier – um eine Vielzahl vergleichsweise geringer Ansprüche handelt
37. Diese Auslegung des Artikel 16 der VO 44/2001 entspricht im Übrigen nicht nur dem Sinn, sondern auch dem Wortlaut des Artikel 16, der in den verschiedensten Sprachversionen von der der „Klage eines Verbrauchers“ also „irgend eines“ Verbrauchers spricht.
38. Der den Anspruch einklagende Verbraucher muss also nicht unbedingt der ursprüngliche Vertragspartner der Beklagten sein.
39. Dies wäre nämlich, drittens eine nach der Rechtsprechung des EuGH (z.B. in der Rs. C-218/12 Emrek, Rn. 24) unzulässige Erweiterung des klaren Wortlauts um eine „zusätzliche ungeschriebene Voraussetzung“.
40. Viertens gilt, dass die Gerichtsstände der VO nur zum Klagezeitpunkt bestimmbar aber noch nicht bei Vertragsschluss vorherbestimmt sind: Insbesondere gilt nach Übergang eines Anspruchs der Gerichtsstand des neuen Eigentümers.
41. Gerichtsstände sind nämlich für die Kläger- wie auch für die Beklagtenseite jederzeit Veränderungen unterlegen, z.B. bei Ausnutzung der Freizügigkeit im Binnenmarkt (hierzu z.B. die Rs C-419/11 Ceska Sporitelna).
42. Damit ist auch zum zweiten Teil der fünften verfahrensleitenden Frage zu sagen, dass

- Das zum einen EU Zivilverfahrensrecht neutral ist - sowohl in Bezug auf den Grund und den Umfang der Rechtsnachfolge als auch des Ortes, an dem der ursprüngliche Anspruch entstanden ist.
 - Und sich daraus zum Anderen ergibt, dass die VO 44/2001 kein Vertrauen begründen kann, nur am Ort des ursprünglichen Vertragsschlusses verklagt zu werden.
43. Im Gegenteil gilt nach der VO 44/2001 und der Rechtsprechung des EuGH ausdrücklich, dass die Beklagte im Gesamten Bereich der „Ausrichtung“ ihrer Tätigkeit – hier also der gesamten Union - unter Nutzung eines Wahlgerichtsstands verklagt werden kann. Das auch unabhängig davon, woher der Anspruch stammt.
44. Die Beklagte selbst ist das beste Beispiel für die während der Vertragslaufzeit geltende Veränderlichkeit der Gerichtstände:
- Herr Schrems hat 2008 mit Facebook in Kalifornien seinen Vertrag geschlossen, mit Gerichtsstand in San Jose, Kalifornien.
 - Erst 2011 wurden diese Verträge einseitig von Facebook USA an Facebook Irland in Dublin übertragen.
45. Facebook Irland, hat also alle Ansprüche und ihren Gerichtsstand in der EU durch Rechtsnachfolge von einem außerhalb der EU gelegenen Zedenten erworben.
46. Und gleichzeitig, hohes Gericht, versucht die Beklagte Ihnen hier weiszumachen, dass durch Rechtsnachfolge kein neuer Gerichtstand begründet werden könne, und sie selbst auf einen unveränderbaren Gerichtsstand ihrer Vertragspartner habe vertrauen wollen.
47. Eine der Gründe, die die Beklagte dafür auch heute wieder anbringen wird, hohes Gericht, ist dass sie gerne zwischen Gesamtnachfolge und Einzelrechtsnachfolge differenzieren würde. Dafür gibt es aber keine Rechtsgrundlage.
48. Ganz im Gegenteil. Aus welchem Grund sollte der EuGH – contra legem – und entgegen seiner eigenen Rechtsprechung (z.B. im der Rs. C-352/13 CDC Hydrogen Peroxide) die Vertragsfreiheit Einzelner einschränken wollen und ihnen durch das Verbot der Abtretung von Ansprüchen untereinander die gemeinsame Durchsetzung verwehren?
49. Dies wäre ein unrechtmäßiger Eingriff in die nach gemeinsamen europäischen Rechtstraditionen geschützte Privatautonomie und in das nach Artikel 17 der Grundrechtecharta geschützte Eigentumsrecht an diesen Ansprüchen.
50. Abschließend zur Klageverbindung. Auch eine Klageverbindung kann daran nichts ändern:

51. Erstens ist nach der Rechtsprechung des EuGH die klagweise Verbindung mehrerer Ansprüche nicht nur möglich sondern auch nötig, um (ich zitiere Rs. C-352/13 CDC Hydrogen Peroxide, Rn. 19)
- „eine geordnete Rechtspflege zu fördern“, um
 - „Parallelverfahren ... zu vermeiden“ und um
 - „widersprüchliche Entscheidungen“ zu verhindern.

All dies im Rahmen des gegenseitigen Vertrauens in die Rechtsprechung.

52. In CDC Hydrogen Peroxide hatte ein Unternehmen mittels Zession erworbene Ansprüche auf Schadenersatz von insgesamt 71 Unternehmen kollektiv an einem der nach der VO möglichen Wahlgerichtsstände gemeinsam geltend gemacht.
53. Sollte Verbrauchern, ungleich Unternehmern, verwehrt werden, Schadenersatzansprüche zu bündeln,
- müsste jeder einzelne Verbraucher gesondert
 - gegenüber einem der weltweit grössten Internetkonzerne
 - über Jahre hinweg und
 - durch viele Instanzen
 - mit entsprechender Expertise
 - Ansprüche in Höhe von 500 Euro einklagen wobei die Verfahrenskosten den möglichen Ertrag um ein Vielfaches übersteigen würden.

Wie viele Gerichte müssten sich damit beschäftigen und wie viele Verbraucher würden das wagen? Wie viele widersprüchliche Urteile würden ergehen?

54. Zweitens gilt, dass sich die VO 44/2001 neutral gegenüber der nationalen Ausgestaltung der Zusammenführung von Klagen verhält. Mangels anwendbarer EU Regeln gilt hier die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten.
55. Österreichisches Recht wird dabei dem Gebot der Sicherstellung eines de jure und de facto effektiven Rechtsschutzes in vorbildlicher Weise gerecht und entspricht der Empfehlung der EU Kommission (2013/396) zur Ausgestaltung von kollektiven Klagen.
56. Der Großteil der Mitgliedsstaaten kennt die Bündelung von Ansprüchen. Österreich ist einer von mehreren Mitgliedstaaten, in dem (ganz im Gegensatz zu einer amerikanischen „Class Action“) seit gut zehn Jahren (Seit einem Grundsatzurteil des OGH) die Bündelung von Ansprüchen im Wege der Abtretung vor Klageerhebung anerkannt ist (Soweit zu Ihrer diesbezüglichen verfahrensleitenden Frage).
57. Damit entsteht ein einziges klassisches zivilrechtliches „Zwei-Parteien-Verfahren“, bei dem der aktuelle Inhaber der eingeklagten Ansprüche auch der natürliche Kläger ist.
58. Entsprechend die Situation im Ausgangsverfahren: Aus Anlass der Geltendmachung seiner eignen Ansprüche gegen Facebook hat sich Herr Schrems auch bereit erklärt, die

ihm von sieben weiteren Personen übertragenen gleichartigen Ansprüche kostenlos geltend zu machen.

59. Die zweite Vorlagefrage ist daher so zu beantworten, dass ein Verbraucher gleichzeitig mit seinen eigenen Ansprüchen auch die anderer Verbraucher an seinem in einem Mitgliedstaat gelegenen Klägergerichtsstand geltend machen kann.

Zusammenfassung

60. Hohes Gericht, ich fasse zusammen:
61. Bei der Beantwortung der Vorlagefragen bitten wir den EuGH, seiner bisherigen Rechtsprechung zu wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts zu folgen.
62. Wichtig ist die Einhaltung des Dispositionsgrundsatzes und damit des vertragspezifischen Verbrauchergerichtsstandes.
63. Wichtig ist, dass im Binnenmarkt ein Unternehmen damit rechnen muss, an jedem Ort, an dem er seine Geschäftstätigkeit ausrichtet hat, verklagt zu werden.
64. Wichtig ist, den Verbrauchergerichtsstand an Hand der abstrakten Schutzwürdigkeit des konkreten Klägers zu bestimmen.
65. Wichtig ist, die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten hinsichtlich von Klagebündelung zu achten, insbesondere wenn diese einen effektiven Rechtsschutz zur Geltendmachung von Ansprüchen aus EU Verbraucher- und Datenschutzrechten ermöglichen.
66. Und wichtig ist, Zivilverfahrensrecht nicht zur Einschränkung der Meinungsfreiheit zu missbrauchen, indem Verbraucherklagen zu beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit uminterpretiert werden.
67. Ich Danke für Ihre Aufmerksamkeit.